

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Fragen zur Umsetzung der novellierten Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Thüringen

In der Bundesrepublik Deutschland sind etwa 50.000 Anlagen unterschiedlicher Branchen von der TA Luft beziehungsweise ihrer neuen Vorgaben betroffen. Es ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/1436** vom 16. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. November 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die TA Luft ist eine Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und damit das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen. In Thüringen werden rund 2.900 im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlagen betrieben, die von der Umsetzung der TA Luft betroffen sind. Hinsichtlich dieser Umsetzung gibt es für die Vollzugsbehörden unterschiedliche Verwaltungsmaßnahmen, die nicht notwendigerweise mit einem Genehmigungsverfahren verbunden sind.

1. Von welchen Kosten für Investitionen, Nachrüstungen, Umbauten und anderen Maßnahmen geht die Landesregierung für Thüringen durch die Umsetzung der Vorgaben der TA Luft für welche Branchen anhand welcher Datengrundlage aus?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Daher kann der Aufwand nur anhand der Angaben geschätzt werden, die im Zusammenhang mit der Befassung der TA-Luft im Bundesrat genannt wurden. Dort ging der Bund davon aus, dass für die Wirtschaft in Deutschland mit circa 52.000 genehmigungsbedürftigen Anlagen die Verminderung des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands etwa 28,5 Millionen Euro jährlich beträgt. Der einmalige Erfüllungsaufwand durch die TA Luft für die Wirtschaft wurde mit 619 Millionen Euro beziffert.

Für Thüringen würde sich bei 2.900 genehmigungsbedürftigen Anlagen für die Wirtschaft damit geschätzt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 34,5 Millionen Euro ergeben, dem eine Verminderung des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands von jährlich 1,58 Millionen Euro entgegensteht.

2. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Umsetzung der Vorgaben der TA Luft beispielsweise bei landwirtschaftlichen Betrieben bis zum 1. Dezember 2026 erfolgen kann beziehungsweise die entsprechenden Genehmigungsverfahren bis zu diesem Tag in Thüringen durchgeführt werden können; wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nicht jede Umsetzung der Vorgaben für bestehende Anlagen erfordert ein Genehmigungsverfahren. Hier ergibt sich durch das Immissionsschutzrecht und die Verwaltungsvorschrift für die zuständigen Behörden Ermessensspielraum.

Für einen Großteil der betroffenen Altanlagen geht die Landesregierung davon aus, dass die Vorgaben der TA Luft 2021 fristgerecht umgesetzt werden beziehungsweise schon sind.

In Bezug auf landwirtschaftliche Betriebe beabsichtigt der Bund, den Termin zur Einhaltung der TA Luft bezüglich bestimmter Anforderungen auf Ende des Jahres 2029 zu verlängern. Die Länder haben im Zuge eines Rechtssetzungsverfahrens vorgeschlagen, weitere Anforderungen der TA Luft für landwirtschaftliche Betriebe auf Ende des Jahres 2029 zu verlängern.

3. Welche Umsetzungsfristen hält die Landesregierung zur Umsetzung der TA Luft für welche Branchen für praktikabel oder realistisch (bitte begründen)?

Antwort:

Für die Umsetzung der TA Luft sieht diese allgemeine und besondere Sanierungsfristen vor. Die allgemeine Sanierungsfrist endet am 1. Dezember 2026, das Ende besonderer Sanierungsfristen ergibt sich unter anderem durch das Inkrafttreten von BVT-Schlussfolgerungen (BVT – beste verfügbare Technik) für einzelne Branchen.

Die allgemeine Sanierungsfrist von insgesamt fünf Jahren hält die Landesregierung grundsätzlich für praktikabel und realistisch.

Mit einer beabsichtigten Fristverlängerung für die Tierhaltungsbetriebe wird Zeit gewonnen für die nationale Umsetzung von Vorgaben zur Tierhaltung aus der novellierten Industrieemissions-Richtlinie und den Vorgaben aus der Tierwohlstrategie des Bundes. Damit kann zudem Doppelarbeit für die Behörden vermieden werden.

4. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über den jeweiligen Umsetzungsstand der TA Luft in den Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten vor und welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob das vorhandene Personal der entsprechenden Behörden die Umsetzung der TA Luft fristgerecht bewältigen kann?

Antwort:

Die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben im Bereich des Immissionsschutzes obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis. Die Landesregierung geht davon aus, dass das vorhandene Personal schon aufgrund der langen Umsetzungsfrist (seit dem Jahr 2022) die Umsetzung der TA Luft fristgerecht bewältigen kann.

5. Wie viele Unternehmen oder Betriebe wurden in welchen Landkreisen oder kreisfreien Städten bezüglich der Umsetzung der TA Luft bisher informiert oder angehört?
6. Wie viele dieser Unternehmen oder Betriebe haben Widerspruch gegen bestimmte Vorgaben eingelegt und wie ist der Bearbeitungsstand des Widerspruchs?
7. Wie viele Unternehmen oder Betriebe wurden in welchen Landkreisen bisher nicht informiert oder angehört, wenngleich sie in die Regelung der TA Luft fallen?

Antwort zu den Fragen 5 bis 7:

Es wird auf die Tabelle in der beigefügten Anlage verwiesen.

8. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Umsetzung der TA Luft hat die Landesregierung und welche hat sie seit dem Jahr 2021 in Anspruch genommen?

Antwort:

Nach Veröffentlichung und Inkrafttreten der TA Luft im Jahr 2021 hat das damalige Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz am 24. November 2021 eine ganztägige Informationsveranstaltung zu den wesentlichen Änderungen und Neuerungen in der TA Luft 2021 gegenüber der TA Luft aus dem Jahr 2002 für die nachgeordneten Behörden durchgeführt. Für die Umsetzungsfragen der Landkreise und kreisfreien Städte hat das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Auf Bund-/Länderebene wurde unter Teilnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie, Natur-

schutz und Forsten ebenfalls eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die zur bundeseinheitlichen Umsetzung der TA Luft 2021 auftretende Fragen beantwortet hat.

9. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zum Zeitplan der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen [integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung]) in nationales Recht, welche Einflussmöglichkeiten hat die Landesregierung diesbezüglich, welche hat sie seit August 2024 in Anspruch genommen?

Antwort:

Zu den Referentenentwürfen eines Artikelgesetzes und einer Artikelverordnung des Bundes hat Anfang des Jahres 2025 eine Länder- und Verbändeanhörung und ein Praxischeck stattgefunden. Zu den Stellungnahmen der Länder wurde im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ein Austausch organisiert, die Rückmeldungen wurden in die Referentenentwürfe eingearbeitet.

Im Sommer 2025 wurde eine zweite Ressortabstimmung sowie eine zweite Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet, um das Verfahren fortzuführen und möglichst bis Anfang des Jahres 2026 abschließen zu können.

10. Welche Auffassung hat die Landesregierung grundsätzlich zu den aktuellen Vorgaben der TA Luft und zu den Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie gegebenenfalls für welche Branchen hinsichtlich der Notwendigkeit, Wirkung und Umsetzbarkeit (bitte begründen)?

Antwort:

Die Vorgaben der TA Luft 2021 entsprechen im Wesentlichen denen der TA Luft 2002 und sind hinsichtlich einzelner Branchen an den Stand der Technik angepasst worden, der sich größtenteils aus den in Europa besten verfügbaren Techniken ergibt.

Zu den Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie findet aktuell die nationale Umsetzung statt. Die Forderung seitens der Industrie nach einer schlanken und unbürokratischen Umsetzung, die nicht über eine 1:1 Umsetzung hinausgeht, wird von der Landesregierung ausdrücklich unterstützt.

Kummer
Minister

Anlage*

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fragestellerin und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Antwort zu den Fragen 5, 6 und 7

Folgende Anzahl an Unternehmen wurde durch die unteren Immissionsschutzbehörden gemeldet:

UIB	Antwort zu 5	Antwort zu 6	Antwort zu 7
Altenburger Land	29	0	0
Eichsfeld	8	1*	0
Gotha	40	0	73
Greiz	11	0	36
Hildburghausen	30	0	0
Ilm-Kreis	10	1*	0
Kyffhäuser-Kreis	10	0	6
Nordhausen	41	0	0
Saale-Holzland-Kreis	79	0	0
Saale-Orla-Kreis	n. b.	n. b.	n. b.
Saalfeld-Rudolstadt	16	4 **	n. b.
Schmalkalden-Meiningen	35	0	0
Sömmerda	44	1*	6
Sonneberg	23	0	1
Stadt Erfurt	28	0	5
Stadt Gera	8	0	0
Stadt Jena	2	0	0
Stadt Suhl	6	0	1
Stadt Weimar	3	0	8
Unstrut-Hainich-Kreis	41	0	13
Wartburg-Kreis	25	0	32
Weimarer Land	64	0	18

* = in Bearbeitung

** 1 zurückgerufen, 2 abgeholfen, 1 in Bearbeitung

n. b. = nicht bekannt